



Amtliches Mitteilungsblatt

Humboldt-Universität zu Berlin

Inhalt

Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät (Charité) der Humboldt-Universität zu Berlin

Herausgeber: Die Präsidentin der Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6, O - 1086 Berlin

Redaktion: Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Telefon 20 93 - 24 49

Nr. 7 / 1992
1. Jahrgang / Juli 1992

Promotionsordnung

der Medizinischen Fakultät (Charité) der Humboldt-Universität zu Berlin

Gemäß § 35 Abs. 6 in Verbindung mit § 70 Abs. 5 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) vom 12. Oktober 1990 (GVBl. S. 2165) hat der Rat des Medizinischen Fachbereiches (Charité) der Humboldt-Universität zu Berlin folgende Promotionsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 - Allgemeines
- § 2 - Promotionsausschuß
- § 3 - Bestandteile des Promotionsverfahrens
- § 4 - Dissertation
- § 5 - Eröffnung des Promotionsverfahrens
- § 6 - Begutachtung der Dissertation
- § 7 - Mündliche Promotionsprüfung und Disputation
- § 8 - Prüfungsnote und Bewertung des Promotionsverfahrens
- § 9 - Veröffentlichung der Dissertation
- § 10 - Promotion
- § 11 - Ehrenpromotion
- § 12 - Entzug der Doktorwürde und Beendigung des Promotionsverfahrens
- § 13 - Übergangsbestimmungen
- § 14 - Schlußbestimmung

Anlage

§ 1 Allgemeines

(1) Die Medizinische Fakultät (Charité) der Humboldt-Universität zu Berlin verleiht den akademischen Grad des Doktors der Medizin (Dr. med.) und des Doktors der Zahnheilkunde (Dr. med. dent.) aufgrund eines Promotionsverfahrens gemäß den Bestimmungen dieser Ordnung.

(2) Die Medizinische Fakultät (Charité) kann für hervorragende Verdienste, die für eines in der Medizin vertretenen Gebiete bedeutsam sind, die Würde eines Doktors ehrenhalber (Dr. med. h.c. bzw. Dr. med. dent. h.c.) verleihen.

(3) Auf Antrag kann die Medizinische Fakultät (Charité) aus Anlaß der 50jährigen Wiederkehr einer Promotion diese urkundlich erneuern.

(4) Die Dissertation muß ein selbständiger Beitrag des Bewerbers zur Forschung auf dem Gebiet der Medizin, der Zahnheilkunde oder angrenzender Gebiete sein, in dem die Befähigung zum wissenschaftlichen Arbeiten nachgewiesen wird.

(5) Für die Durchführung des Promotionsverfahrens ist der Promotionsausschuß des Fakultätsrates zuständig.

(6) Das Promotionsverfahren ist - mit der Ausnahme der mündlichen Prüfung bzw. Disputation und der Promotionsfeier - nicht öffentlich. Die Mitglieder des Promotionsausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(7) Hochschullehrer im Sinne dieser Ordnung sind Professoren, Dozenten und die Privatdozenten der Humboldt-Universität zu Berlin.

§ 2 Promotionsausschuß

(1) Der Promotionsausschuß ist verantwortlich für den ordnungsgemäßen Ablauf des Promotionsverfahrens. Er wählt Gutachter und Prüfer aus und entscheidet über die Gesamtnoten und Auflagen, sofern erforderlich, und unterrichtet den Fakultätsrat über die Promotionsangelegenheiten.

(2) Der Promotionsausschuß setzt sich zusammen aus vier Hochschullehrern der Medizinischen Fakultät (Charité), einem promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiter der Medizinischen Fakultät (Charité) und einem Hochschullehrer aus einem medizinischen Fachgebiet der Freien Universität Berlin.

Die Mitglieder des Promotionsausschusses der Medizinischen Fakultät (Charité) werden auf Vorschlag des Dekans der Medizinischen Fakultät vom Fakultätsrat bestätigt. Das aus der Freien Universität entsandte Mitglied wird vom Fachbereichsrat der Freien Universität auf Vorschlag des Präsidenten der Freien Universität gewählt. Der Promotionsausschuß wählt aus seinem Kreis einen Vorsitzenden, der Professor der Humboldt-Universität sein muß.

(3) Der Vorsitzende des Promotionsausschusses führt die laufenden Geschäfte.

(4) Der Promotionsausschuß kann Richtlinien zur Gestaltung von Dissertationen erlassen.

§ 3 Bestandteile des Promotionsverfahrens

Das Promotionsverfahren besteht aus der

- a) Eröffnung des Promotionsverfahrens (§ 5)
- b) Begutachtung der Dissertation (§ 6)
- c) mündlichen Promotionsprüfung bzw. Disputation (§ 7)
- d) Veröffentlichung der Dissertation (§ 9)
- e) Aushändigung der Urkunde (§ 10)

§ 4 Dissertation

(1) Eine Dissertation kann von einem oder gemeinsam von zwei Doktoranden angefertigt werden; dabei hat jeder Doktorand seinen Anteil an der gemeinsamen Arbeit nachzuweisen.

(2) Der betreuende Hochschullehrer besitzt das Recht auf Verwertung der mit dem Promotionsvorhaben erarbeiteten Daten. Die Bestimmungen des Urheberrechtes und des Datenschutzes bleiben unberührt. Wechselt ein betreuender Hochschullehrer die Hochschule, ist er berechtigt, die Betreuung einer begonnenen Dissertation zu Ende zu führen.

(3) Die Vergabe des Dissertationsthemas begründet keinen Anspruch auf Entgelt oder Arbeitsverhältnis.

(4) Eine vorzeitige Publikation von Teilergebnissen ist nur im Einvernehmen zwischen Doktoranden und Betreuer zulässig. Die Publikation von Teilergebnissen einer Dissertation muß als solche gekennzeichnet werden unter Nennung des Namens des Doktoranden.

§ 5 Eröffnung des Promotionsverfahrens

(1) Dem Antrag auf Eröffnung eines Promotionsverfahrens sind beizufügen:

- a) Name, Geburtsdatum und Anschrift des Doktoranden.

b) Der Titel der Dissertation.

c) Name und Fachrichtung des die Dissertation betreuenden Hochschullehrers, der der Medizinischen Fakultät angehören muß, es sei denn, es handelt sich um eine unabhängige Dissertation.

d) Das Zeugnis über die erfolgreich abgeschlossene Ärztliche bzw. Zahnärztliche Prüfung. Über die Gleichwertigkeit Ärztlicher bzw. Zahnärztlicher Prüfungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes abgelegt wurden, entscheidet die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder.

e) Ein höchstens 10 Wochen altes Führungszeugnis und eine vom Doktoranden schriftlich abgegebene Erklärung, daß kein staatsanwalt-schaftliches Ermittlungserfahren anhängig ist. Der Doktorand ist verpflichtet, bis zur Aushändigung der Promotionsurkunde Abweichungen von dieser Erklärung dem Promotionsausschuß mitzuteilen.

f) Ein vom Doktoranden unterschriebener Lebenslauf, der Angaben über Studiengänge, Berufstätigkeit, Erwerb akademischer Grade und frühere Promotionsversuche enthalten muß. Die Angaben sind durch Zeugnisse zu belegen.

g) Eine vom Doktoranden unterschriebene Erklärung, daß die Arbeit von ihm selbst verfaßt wurde, auch in Teilen keine Kopie anderer Arbeiten darstellt und die benutzten Hilfsmittel sowie die Literatur vollständig angegeben sind.

h) Eine Befürwortung des die Dissertation betreuenden Hochschullehrers oder, im Falle einer unabhängigen Dissertation, die Übernahmeerklärung eines Hochschullehrers der Medizinischen Fakultät, in dessen Fachgebiet die Dissertation fällt.

i) 4 maschinenschriftliche Exemplare der Dissertation in deutscher Sprache.

(2) Entspricht der Antrag den Voraussetzungen des Absatzes 1, so wird das Promotionsverfahren innerhalb von sechs Wochen eröffnet.

§ 6 Begutachtung der Dissertation

(1) Erster Begutachter ist der betreuende Hochschullehrer oder der Hochschullehrer, der die Dissertation übernommen hat. Zwei weitere Gutachter werden durch den Promotionsausschuß bestellt, die nicht der Arbeitsgruppe des ersten Gutachters angehören dürfen. Einer dieser Gutachter muß Hochschullehrer an einer

Einrichtung außerhalb der Humboldt-Universität zu Berlin sein.

(2) Die Gutachter sollen innerhalb von drei Monaten ein Gutachten erstellen, das die Annahme der Dissertation mit

"magna cum laude" (sehr gut, 1)

"cum laude" (gut, 2)

"rite" (befriedigend, 3) oder

die Ablehnung mit "non sufficit" (abgelehnt, 5) empfiehlt.

(3) Schlagen zwei Gutachter Änderungen der Dissertation vor, sind dem Doktoranden die Mängel mit dem Hinweis auf Beseitigung mitzuteilen. Die Dissertation ist innerhalb eines Jahres umzuarbeiten und wird danach den gleichen Gutachtern zur Begutachtung vorgelegt.

(4) Beurteilen alle Gutachter die Dissertation mindestens mit "rite", so ist die Dissertation angenommen, und es werden Termine für die mündliche Promotionsprüfung oder Disputation innerhalb von zwei Monaten festgesetzt.

(5) Fallen die Beurteilungen der Gutachter auch nach der Umarbeitung der Dissertation ablehnend aus oder lehnt der Doktorand die vorgeschlagene Umarbeitung ab, gilt die Dissertation als abgelehnt, und das Promotionsverfahren kann nicht fortgesetzt werden. Eine abgelehnte Dissertation verbleibt mit sämtlichen Gutachten bei den Akten des Promotionsausschusses.

(6) Vom Abschluß der Begutachtung der Dissertation bis zum Abschluß der mündlichen Prüfung - mindestens jedoch 15 Tage - liegt die Dissertation im Promotionsbüro zur vertraulichen Einsichtnahme für die Hochschullehrer der Medizinischen Fakultät aus. In diesem Zeitraum sind Einsprüche gegen die Dissertation seitens der Hochschullehrer möglich und dem Promotionsausschuß mit einer Begründung versehen vorzulegen. Der Promotionsausschuß entscheidet über die Zulässigkeit und Auswirkungen der Einsprüche.

§ 7 Mündliche Promotionsprüfung und Disputation

(1) Die Verteidigung der Dissertation findet in Form mündlicher Prüfungen oder als öffentliche Disputation statt.

(2) Die Promotionsprüfungen haben den Zweck, die Befähigung des Doktoranden nachzuweisen, die Ergeb-

nisse der Dissertation und ihren Bezug zu Theorie und Praxis der Medizin sowie ihre sachlichen und methodischen Grundlagen zu verteidigen. Die Promotionsprüfung soll nicht länger als 30 Minuten dauern.

(3) Der Vorsitzende des Promotionsausschusses bestellt jeweils 3 Hochschullehrer, die verschiedenen Fachrichtungen - darunter mindestens einem theoretischen und einem klinischen Fach - angehören müssen, nicht Betreuer oder Gutachter der Dissertation sein dürfen, und von denen zwei Professoren der Humboldt-Universität zu Berlin sein müssen, zu Prüfern.

Die Promotionsprüfungen finden in Einzelterminen unter Anwesenheit eines sachkundigen Beisitzers, der Protokoll führt, statt. In das Protokoll sind die wesentlichen Inhalte der Prüfung aufzunehmen. Die Beurteilung der Prüfung erfolgt nach der Bewertungsskala des § 6 Abs. 2 oder lautet "nicht bestanden". Geben die Prüfer unterschiedliche Noten, dann ergibt sich die Note als Mittel aus den Einzelvorschlägen; Zwischennoten werden ab 0,5 zur schlechteren Bewertung aufgerundet. "Nicht bestanden" ist schriftlich unter Beifügung des Prüfungsprotokolls zu begründen.

(4) Die Promotionsprüfung findet als öffentliche Disputation statt:

- wenn die Dissertation dreimal mit "magna cum laude" bewertet wurde,
- wenn von 3 Gutachten eines ablehnend ist,
- wenn der Betreuer, mindestens ein Gutachter oder der Promovend es wünscht,
- bei nicht bestandener mündlicher Wiederholungsprüfung (entsprechend § 8 Abs. 1).

Für die Durchführung der öffentlichen Disputation ernannt der Promotionsausschuß eine Abnahmekommission.

Der Doktorand muß Fragestellung, Methodik und Ergebnisse seiner Arbeit in maximal 20 Minuten darstellen. Anschließend findet eine Diskussion zum Vortrag statt. Termin und Ort der Disputation sind mindestens 15 Tage vorher unter Bekanntgabe des Dissertationsthemas öffentlich bekanntzumachen. Im Anschluß an die Disputation beurteilt die Abnahmekommission in einer nichtöffentlichen Sitzung die Disputation und setzt die Gesamtnote als Mittel aus den Bewertungen der Dissertation durch die Gutachter und der Disputation fest. Absatz 3 Satz 4 bis 7 gilt entsprechend.

(5) Die Prüfungen oder die Disputation können auf schriftlichen Antrag des Doktoranden einmal vertagt werden. Der Antrag auf Vertagung muß 14 Tage vor dem Prüfungs- oder Disputationstermin schriftlich an den Promotionsausschuß gestellt werden. Für die Ein-

haltung der Frist ist das Datum des Poststempels ausschlaggebend. Versäumt der Doktorand Prüfungs- oder Disputationstermine ohne hinreichende Entschuldigung, so gilt die Promotionsprüfung als "nicht bestanden". Jede nicht bestandene Promotionsprüfung kann nur einmal - spätestens nach sechs Monaten - wiederholt werden.

§ 8 Prüfungsnote und Bewertung des Promotionsverfahrens

(1) Ist die Dissertation durch zwei positive Gutachten angenommen und jede einzelne Promotionsprüfung bzw. die Disputation erfolgreich absolviert, gilt das Promotionsverfahren als "bestanden". Wenn keine Disputation stattfindet, ermittelt der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Gesamtnote. § 7 Abs. 4 Satz 6 gilt entsprechend. Ist die Dissertation durch drei Gutachter abgelehnt, wird das Verfahren als nicht bestanden abgeschlossen. Wird eine der Promotionsprüfungen auch in der Wiederholung nicht bestanden, legt der Promotionsausschuß eine öffentliche Disputation fest. Ist diese öffentliche Disputation nicht bestanden, so wird das Verfahren als nicht bestanden abgeschlossen. Dem Doktoranden sind die Gründe der Ablehnung schriftlich mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Von der Ablehnung einer Dissertation macht der Promotionsausschuß den ärztlichen/zahnärztlichen Ausbildungsstätten in der Bundesrepublik Deutschland Mitteilung.

§ 9 Veröffentlichung der Dissertation

In angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht ist die Dissertation dann, wenn der Verfasser neben den für die Prüfungsakten (des Fachbereiches, der Fakultät) erforderlichen Exemplaren unentgeltlich an die Hochschulbibliothek abliefern:

entweder

- a) 30 gebundene Exemplare oder
- b) 6 Exemplare, wenn die Veröffentlichung in einer Zeitschrift erfolgt.
- c) 6 Exemplare, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt, eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird und auf der Rückseite des Titelblattes die Veröffentlichung als Dissertation

unter Angabe des Dissertationsortes ausgewiesen ist, oder

- d) 3 Exemplare in kopierfähiger Maschinschrift zusammen mit der Mutterkopie und 60 weiteren Kopien in Form von Mikrofilm,

In den Fällen a) und d) überträgt der Doktorand der Hochschule das Recht, weitere Kopien von seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten.

§ 10 Promotion

(1) Das Promotionsverfahren wird mit der Aushändigung der Promotionsurkunde abgeschlossen. Sie muß enthalten:

- a) Namen der Universität und der Medizinischen Fakultät,
- b) den verliehenen Doktorgrad,
- c) Titel der Dissertation und ihre Gesamtnote,
- d) Namen des Doktoranden,
- e) Namen und Unterschrift der Präsidentin der Universität
- f) Namen und Unterschrift des Dekans der Medizinischen Fakultät,
- g) Prägiesiegel der Universität,
- h) Datum der Aushändigung der Urkunde; dieses Datum gilt als Datum der Promotion.

(2) Die Promotionsurkunde wird dem Doktoranden im Rahmen einer mehrmals im Jahr stattfindenden öffentlichen Promotionsfeier vom Dekan der Medizinischen Fakultät oder von einem der Prodekane oder vom Vorsitzenden des Promotionsausschusses ausgehändigt. Damit wird der Titel "Dr. med." bzw. "Dr. med. dent." verliehen. Erst nach der Aushändigung der Promotionsurkunde darf der Doktorgrad geführt werden. Vorläufige Bescheinigungen dürfen lediglich das laufende Promotionsverfahren nach erfolgreich abgeschlossener Prüfung oder Disputation bestätigen. Besondere Sachkosten, die mit der Drucklegung der Urkunde unter anderem verbunden sind, sind vor Aushändigung der Urkunde zu erstatten.

§ 11 Ehrenpromotion

Jeder Professor der Medizinischen Fakultät hat das Antragsrecht für Ehrenpromotionen in seinem Fachgebiet. Voraussetzung einer Ehrenpromotion sind besondere Verdienste um die Medizin. Den Beschluß einer Ehrenpromotion faßt der Fakultätsrat einstimmig nach

Einholung sachverständiger Begutachtung.
 Die Ehrenpromotion bedarf der Zustimmung des Akademischen Senats der Humboldt-Universität zu Berlin. Der Akademische Senat stimmt mit einer 2/3 Mehrheit der Ehrenpromotion zu.

§ 14 Schlußbestimmung

Die Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

§ 12 Entzug der Doktorwürde und Beendigung des Promotionsverfahrens

(1) Ergibt sich vor Aushändigung der Urkunde, daß sich der Doktorand im Promotionsverfahren, bei der Dissertation oder den eingereichten Unterlagen einer arglistigen Täuschung schuldig gemacht hat, so gilt die Dissertation als abgelehnt und das Verfahren als beendet. Die Entscheidung trifft der Promotionsausschuß nach Anhörung des Doktoranden.

(2) Wird vor Aushändigung der Urkunde ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren gegen den Doktoranden bekannt, das noch nicht im Führungszeugnis und der Erklärung nach § 5 Abs. 1 Buchstabe e) zum Ausdruck kommt, so entscheidet der Promotionsausschuß nach Anhörung des Doktoranden über ein Ruhen des Promotionsverfahrens. Bestätigen sich später strafrechtliche Tatbestände, die den Entzug des Doktorgrades nach den Vorschriften des Gesetzes über die Führung akademischer Grade rechtfertigen würden, so gilt die Dissertation als abgelehnt und das Promotionsverfahren als beendet.

(3) Nach Aushändigung der Urkunde gelten für den Entzug des Doktorgrades die Vorschriften des Gesetzes über die Führung akademischer Grade vom 07. Juni 1939 (RGBl. I S. 985), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Oktober 1976 (GVBl. S. 2452); bei Widerruf oder Rücknahme der ärztlichen Approbation ist in jedem Falle das Verfahren zum Entzug des medizinischen Doktorgrades einzuleiten. Von der Aberkennung des Doktorgrades sind die ärztlichen/zahnärztlichen Ausbildungsstätten und die Landesorganisationen in der Bundesrepublik Deutschland sowie die zuständige Meldebehörde zu benachrichtigen.

Anlage 1

Humboldt-Universität zu Berlin
 Medizinische Fakultät

verleiht

den Akademischen Grad

Dr. med. / Dr. med. dent.

an Frau/Herrn

geb. am in

aufgrund der Dissertation

" "

Als Gesamturteil wird

.....

festgelegt.

Berlin, den

§ 13 Übergangsbestimmungen

Für Promotionsverfahren, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung begonnen wurden, gelten die Bestimmungen des Abschnitts XI Buchstabe A Nr. 6 der Anlage II des Gesetzes über die Vereinheitlichung des Berliner Landesrechts vom 28. September 1990.

Die Präsidentin der Universität	Prägiesiegel der Universität	Der Dekan der Med. Fak. (Charité)
------------------------------------	---------------------------------	-----------------------------------------

